

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kunst Heidelberg
- 1.2 Der Verein „Kunst Heidelberg“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg.
- 1.4 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Anschrift des Vereins ist der Heidelberger Kunstverein

## §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Ziel des Vereins

- 3.1 Ziel des Vereins ist es, Institutionen und Galerien mit einander zu vernetzen, die Bildende Kunst, vor allem zeitgenössische, einem breiten Publikum zugänglich machen. Insbesondere soll dieses Netzwerk dazu dienen, gemeinsam die öffentlichen Medien zu bedienen und zeitnah über Kunstausstellungen oder entsprechende Veranstaltungen der ordentlichen Mitglieder zu informieren, um das öffentliche Bewusstsein für kulturelle Wahrnehmung zu sensibilisieren. Der Verein will dazu beitragen, Heidelberg als Standort für interessante Präsentationen von Bildender Kunst nicht nur in der Stadt, sondern weit darüber hinaus bekannt zu machen.

## §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliches Mitglied kann eine Institution oder Verein werden, dessen vorrangiges Ziel ist, Werke der Bildenden Kunst – vor allem zeitgenössische – einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ordentliches Mitglied kann auch eine Galerie werden, die ebenfalls dieses Ziel verfolgt, sofern sie in einem entsprechenden Fachverband organisiert ist.
- 4.3 Fördernde Mitglieder:  
Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele und Initiativen des Vereins unterstützen möchte.
- 4.4 Mitgliedsbeitrag:  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.
- 4.5 Jedem Mitglied wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- 4.6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 4.7 Beendigung der Mitgliedschaft:  
Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt oder nicht mehr bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§5 Organe des Vereins sind:**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Der Beirat

### **5.1 Mitgliederversammlung**

Jährlich wird mindestens zwei Mal eine Mitgliederversammlung einberufen.

Ihr obliegt es, die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen, Vorschläge für die Aktivitäten des Vereins einzubringen und die Berichte von Vorstand und Beirat entgegen zu nehmen, einschließlich des finanziellen Rechenschaftsberichts.

An den Mitgliederversammlungen nehmen stets die ordentlichen und die fördernden Mitglieder teil. Bei der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern der Vorstand und von allen Mitgliedern der Beirat sowie zwei Kassenprüfer gewählt, für eine Amtszeit von zwei Jahren.

### **5.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin, die beide unabhängig voreinander vertretungsberechtigt sind im Sinne von §26 BGB, außerdem aus dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und bis zu zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.

### **5.3 Beirat**

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und bis zu drei fördernden Mitgliedern.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes ideell und beratend.

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

## **§6 Satzungsänderung**

- 6.1 Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung 3/4 Mehrheit beschließen.

## **§7 Auflösung des Vereins**

- 7.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

- 7.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.